

### 3.9 Staatsangehörigkeitsrecht

Die agah befasste sich in den Berichtsjahren 2010 bis 2018 mit den rechtlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung in Deutschland sowie dem dazu gehörenden Verwaltungsverfahren. Die Einbürgerungszahlen sind, ganz im Gegensatz zu dem politischen Willen der demokratischen Parteien, rückläufig. Einbürgerung muss erleichtert und nicht verschärft werden.

Bei Einbürgerungen wird grundsätzlich nach dem Willen des Gesetzgebers die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit verlangt. Es gibt jedoch eine Vielzahl von Ausnahmen, die eine Einbürgerung unter Akzeptanz von entstehender Mehrstaatigkeit dennoch zulassen.

Bei der Einbürgerung etwa von EU-Bürger/innen, Schweizern und anerkannten Asylberechtigten bzw. GFK-Flüchtlingen ist die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit beispielsweise nicht nötig. Im Ergebnis findet also eine Vielzahl von Einbürgerungen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit statt. Die Einbürgerung unter genereller Hinnahme entstehender doppelter ggf. mehrfacher Staatsangehörigkeit für EU-Bürger/innen und Schweizer/innen ist ein Schritt in die richtige Richtung. In vielen anderen Fällen ist die Umsetzung des Wunsches vieler Migrant/innen nach Einbürgerung - jedoch ohne die bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben zu müssen - nicht möglich. Die Akzeptanz entstehender mehrfacher Staatsangehörigkeit bei Einbürgerungen ist daher auch auf andere Herkunftsstaaten auszuweiten. Widersprüche müssen aufgelöst und deutlich bessere Bedingungen geschaffen werden. Ferner müssen vorhandene gesetzliche Möglichkeiten besser genutzt werden: obwohl ältere Personen ggf. unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert werden könnten, geschieht dies noch viel zu selten.

Bei einem Wechsel der Staatsangehörigkeit werden die Betroffenen mit vielen Fragestellungen und oftmals auch Schwierigkeiten konfrontiert. Da die agah immer wieder bei Einzelproblemen herangezogen wird, hat dies dazu geführt, dass eine Vielzahl dieser Problemstellungen als gleich gelagert erkannt werden konnten und in das agah-Aktionsprogramm „Integration“ (2008-2013) eingearbeitet wurden, so etwa der Wunsch nach

- politischen und rechtliche Schritten, damit Einbürgerung unter genereller Hinnahme entstehender Mehrstaatigkeit möglich wird sowie
- einer Kampagne und einer Bundesratsinitiative zur Zulassung der Doppelten Staatsangehörigkeit.

Im agah-Aktionsprogramm „Integration“ (2009-2014) spricht sich die agah weiterhin aus für

- eine Initiative, die sich auf die Erleichterung der Einbürgerung von älteren Menschen mit Migrationshintergrund richtet, auch dann, wenn der Aufgabe ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit keine besonderen Schwierigkeiten entgegenstehen oder nur geringe deutsche Sprachkenntnisse vorhanden sind

- rechtliche und politische Schritte, um die Einbürgerungsvoraussetzungen wieder in den vorherigen Zustand zurückzuführen und Härten zu vermeiden.

Die Forderungen im agah-Aktionsprogramm „Integration“ (2009-2014) waren Grundlage für weitere Bemühungen der agah im Berichtszeitraum, Einbürgerung in Hessen voran zu bringen.

In einer Pressemeldung vom 25.11.2014 begrüßte die agah die Absicht seitens der Landesregierung, eine Einbürgerungskampagne durchzuführen, mahnte zugleich jedoch die Beseitigung bestehender Hindernisse an. Die agah brachte die Erwartung zum Ausdruck, dass sich die Hessische Landesregierung bezüglich der von ihr beabsichtigten Einbürgerungskampagne auch für die konsequente Beseitigung sämtlicher Hindernisse einsetzt.

Einen Überblick über die Ausgestaltung von Einbürgerungsverfahren in Hessen und weitere Themen wie zum Beispiel wichtige Voraussetzungen der Einbürgerung (Identitätsprüfungen, Unterhaltssicherung, Sprachkenntnisse) verschafften sich Vertreterinnen und Vertreter der agah am 16.07.2015 in einem Gespräch mit Frau Hillenbrand-Beck, seit November 2014 Leiterin des Dezernates „Einbürgerungen“ beim Regierungspräsidium Darmstadt.

Zum Thema Einbürgerung äußerte sich der agah-Vorsitzende Enis Gülegen auch im August 2016 in einem Interview mit der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ). Zu den zu erwartenden Effekten einer Einbürgerungskampagne fanden mit dem agah-Vorsitzende Enis Gülegen mehrere Interviews statt, so das Interview mit dem Hessischen Rundfunk am 30.09.2016, am 04.10.2016 mit hr Info und am 05.10.2016 mit der Frankfurter Rundschau.

Am 22.08.2016 wurde mit dem Titel "Immer weniger Türken lassen sich einbürgern - Zahl in Hessen nimmt überproportional ab / Interesse bei Briten steigt hingegen nach dem Brexit-Votum" in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung zur Einbürgerung von Türken berichtet. Zugleich fand ein Interview der stellvertretenden Vorsitzenden der agah-Landesausländerbeirat, Filiz Taraman-Schmorde, statt.

Am 30.03.2017 nahmen Vertreter der agah an der Einbürgerungsfeier des Landes Hessen (Veranstalter: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration) teil, ebenso am 12.04.2018 an der Einbürgerungsfeier des Landes Hessen, Festakt mit anschließendem Empfang (Veranstalter: Der Staatssekretär im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration und Bevollmächtigter für Integration und Antidiskriminierung Kai Klose unter der Schirmherrschaft des Hessischen Ministerpräsidenten Volker Bouffier).

### 3.9.1 Optionspflicht

Bei Kindern von Eltern mit unterschiedlichen Staatsangehörigkeiten ist Mehrstaatigkeit der gesetzliche Normalfall. Im Jahr 2000 wurde das Staatsangehörigkeitsrecht neu geregelt und das Geburtsortprinzip (*ius soli*) aufgenommen. Sofern mindestens ein Elternteil seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und zum Zeitpunkt der Geburt ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt, erwerben Kinder mit ihrer Geburt in Deutschland neben der Staatsangehörigkeit ihrer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit. Betroffene sollen aber mit Erreichen der Volljährigkeit innerhalb eines Zeitraums von maximal fünf Jahren eine Wahl zwischen der deutschen Staatsangehörigkeit und der Staatsangehörigkeit ihrer Eltern treffen.

Im Einzelnen besagte das „Optionsmodell“:

Wenn nach dem 31.12.1999 die Staatsangehörigkeit als Kind ausländischer Eltern durch Geburt erworben wurde (vgl. § 4 Abs. 3 StAG) und die/der Betroffenen dann neben der deutschen Staatsangehörigkeit auch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, muss nach Erreichen der Volljährigkeit (also nach dem 18. Geburtstag) schriftlich erklärt werden, ob sie/er die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will. Die doppelte Staatsangehörigkeit soll in diesen Fällen nach dem Willen des Gesetzgebers nur eine vorläufige Erscheinung darstellen. Das gleiche gilt für Kinder, die nach dem 1. Januar 2000 auf Antrag hin gemäß § 40 b StAG die deutsche Staatsangehörigkeit zusätzlich erworben haben. Gemäß § 40 b StAG war ein Ausländer auf Antrag einzubürgern, wenn er am 01.01.2000 rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, wenn bei seiner Geburt die Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 Satz 1 StAG vorlagen und zum Zeitpunkt der Antragstellung ebenfalls vorlagen.

- Sofern eine Optionspflicht besteht und sich die/der Betroffene für die ausländische Staatsangehörigkeit entscheidet, kann gegenüber der deutschen Staatsangehörigkeit eine Erklärung abgegeben werden. Die deutsche Staatsangehörigkeit geht dann bei Zugang der Erklärung bei der zuständigen Behörde verloren (vgl. § 29 Abs. 2 Satz 1 StAG).
- Möchte die/der Betroffene die deutsche Staatsangehörigkeit weiterführen, muss bis zum 23. Geburtstag der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit herbeigeführt werden (vgl. § 29 Abs. 3 StAG). In Ausnahmefällen kann ggf. die ausländische Staatsangehörigkeit beibehalten werden, dann muss dafür aber eine schriftliche Beibehaltungsgenehmigung eingeholt werden.
- Wird überhaupt nicht reagiert, verliert man an seinem 23. Geburtstag die deutsche Staatsangehörigkeit (vgl. § 29 Abs. 2 Satz 2 StAG).

Mit dem Jahr 2008 kamen die ersten Personen, die unter diese Regelung fallen, ins optionspflichtige Alter. Der Informationsbedarf zu diesem Thema in der Öffentlichkeit nahm zu. Beispielsweise wurden für einen Bericht zur Optionspflicht am

06.04.2010 von einer überregionalen Tageszeitung Jugendliche, für die die Entscheidung anstand, über die agah als Interviewpartner gesucht.

Auf die dauerhafte Anerkennung der doppelten Staatsbürgerschaft, insbesondere für Kinder, die die deutsche Staatsbürgerschaft durch Geburt in Deutschland erworben haben, sowie für Kinder, die im Jahr 2000 aufgrund der auf ein Jahr befristeten Einbürgerungsoption eingebürgert wurden (§ 29 Staatsangehörigkeitsgesetz) richtete sich Ende 2011 ein Antrag des Ausländerbeirats des Landkreises Gießen, der von der agah-Delegiertenversammlung beschlossen wurde und mittels eines Anschreibens am 14.12.2011 an alle Fraktionen im Deutschen Bundestag umgesetzt wurde.

Die agah führte in dem Schreiben aus, dass durch den automatischen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Abs. 3 StAG bzw. durch die Einbürgerung gemäß § 40b StAG die Kinder zunächst zu Doppelstaatern werden, weil sie in der Regel auch die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern besitzen. Sie sind allerdings verpflichtet, sich mit dem Erreichen der Volljährigkeit und spätestens bis zur Vollendung des 23. Lebensjahrs für eine Staatsangehörigkeit zu entscheiden. Diese Entscheidungspflicht stellt die Betroffenen jedoch nicht nur vor einen großen Verwaltungsaufwand, sondern auch vor Gewissensprobleme, die die ihnen aufgezwungene Entscheidung für eine der Staatsangehörigkeiten mit sich bringt. Junge Menschen, die gerade volljährig geworden sind, werden bei der folgenschweren Entscheidung, welche Staatsangehörigkeit sie aufgeben und welche sie fortführen möchten, mit besonderen Schwierigkeiten konfrontiert: diese reichen von familiären Loyalitätskonflikten bis hin zu der Einschätzung, wo und unter welchen Umständen das weitere Leben verbracht wird. Dies ist in jungen Jahren mit der gebotenen Eindeutigkeit fast nicht möglich.

In der Öffentlichkeit wird der Eindruck vermittelt, dass eine Einbürgerung unmittelbar mit der Entscheidung für eine Staatsangehörigkeit einhergeht und dass man grundsätzlich nur eine Staatsangehörigkeit besitzen dürfe. Die Wirklichkeit sieht jedoch anders aus. Das Staatsangehörigkeitsgesetz sieht viele Ausnahmen von der Pflicht vor, bei einer Einbürgerung die bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben zu müssen. Der Gesetzgeber kann die Entscheidungspflicht in den Augen vieler Betroffener nicht glaubwürdig mit dem Prinzip der Vermeidung von Mehrstaatigkeit erklären.

Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum für die Gruppe der Volljährigen die der Optionspflicht unterliegen, nicht zugelassen wird, dass die doppelte Staatsbürgerschaft in ihrem Fall dauerhaft bestehen bleibt.

Die zunehmenden Unsicherheiten aufgrund der Optionspflicht und die Frage, ob man persönlich davon betroffen ist oder nicht, mündeten in einer außerordentlich hohen Zahl von Nachfragen, denen die agah teils durch individuelle Rückantworten aber auch mit diversen Info-Veranstaltungen nachzukommen suchte.

Ein Diskussionsabend zur Optionspflicht "Deutsche nur auf Zeit? Sinn und Unsinn der Optionsregelung" wurde gemeinsam von Hessische Landeszentrale für politische Bildung (HLZ), agah-Landesausländerbeirat, berami-berufliche Integration

e.V., Deutscher Anwaltsverein (DAV) e.V., Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Evangelischer Regionalverband Frankfurt am Main, Interkultureller Rat in Deutschland e.V., Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V., Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V., Türkische Gemeinde Rhein-Main - Hessische Landesorganisation der Türkischen Gemeinde in Deutschland, Kompetenzzentrum Muslimischer Frauen e.V. Frankfurt am Main am 03.05.2011 veranstaltet. Die notwendigen Planungstreffen mit den Kooperationspartnerinnen und -partnern der Veranstaltung fanden am 15.11.2010 und 26.01.2011 statt.

Eine weitere Veranstaltung mit dem Titel "Deutsche nur auf Zeit?, 21. Geburtstag: Ist mein zweiter Pass jetzt weg? - Informationen rund um die Optionspflicht für junge Leute" wurde am 06.12.2011 von KAV Frankfurt, Caritasverband Frankfurt e. V., agah-Landesausländerbeirat, Evangelischer Regionalverband Frankfurt am Main, berami - berufliche Integration e. V., Deutscher Anwaltsverein (DAV) e. V., Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Interkultureller Rat in Deutschland e.V. durchgeführt. Ein Planungstreffen fand am 01.11.2011 statt und weitere Vorbereitungstreffen am 20.09.2011, 01.11.2011, 28.11.2011. Im Nachgang der Veranstaltung vom 06.12.2011 kam es am 13.12.2011 noch zu einer Folgebesprechung.

Zudem organisierte der genannte Trägerkreis die Diskussion "Mehrstaatigkeit - die Zukunft unserer Gesellschaft?" von Jugendlichen mit Vertreterinnen und Vertretern der Bundestagsfraktionen aus Hessen am 17.04.2012 (Veranstalter: agah-Landesausländerbeirat, berami - berufliche Integration e.V., Caritasverband Frankfurt e.V., Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Evangelischer Regionalverband Frankfurt am Main, Interkultureller Rat in Deutschland e.V., Kompetenzzentrum Muslimischer Frauen e.V. Frankfurt am Main, Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V., Türkische Gemeinde Hessen, Verband binationaler Familien und Partnerschaften iaf e.V.).

Aber auch die Ausländerbeiräte vor Ort wurden mit vielen Veranstaltungen aktiv. Der Ausländerbeirat des Landkreises Gießen lud Interessierte zu einer Diskussionsveranstaltung zur Optionspflicht am 16.11.2011 ein, der Ausländerbeirat des Landkreises Darmstadt-Dieburg am 30.01.2012 und am 8.11.2012 der Ausländerbeirat Bensheim zu einer Infoveranstaltung "Das staatsangehörigkeitsrechtliche Optionsverfahren zur Einbürgerung".

Am 13.4.2012 bezog der agah-Vorsitzende in einem Interview der Frankfurter Rundschau und am 03.01.2013 in einem Interview der Frankfurter Neue Presse jeweils zur Optionsregelung Stellung.

Am 08.05.2012 appellierte die agah schriftlich an den Hessischen Innenminister Boris Rhein, eine finanzielle Entlastung der von der „Optionspflicht“ betroffenen jungen Erwachsenen bei der Entlassung aus anderen Staatsangehörigkeiten zu ermöglichen. Die von der Optionspflicht betroffenen Personen sind verpflichtet, sich mit dem Erreichen der Volljährigkeit für eine Staatsangehörigkeit zu entscheiden (§ 29 StAG). Mehrfache Staatsangehörigkeiten sollen nach dem Willen des Gesetzgebers grundsätzlich vermieden und auch in den Fällen des § 29 StAG nur eine vorläufige Erscheinung darstellen. Sofern Optionspflichtige sich für die Weiterführung der deutschen Staatsangehörigkeit entscheiden, sind sie verpflichtet, die andere(n)

Staatsangehörigkeit(en), die sie von ihren Eltern erhalten haben, abzugeben. Diese Entlassung ist jedoch mit Gebühren verbunden, die die Betroffenen selbst zu tragen haben. Je nach Herkunftsstaat(en) werden dafür teils sehr hohe Beträge verlangt. Hinzu kommen Nebenkosten für Übersetzungen, Beglaubigungen, etc. Die betroffenen jungen Menschen befinden sich in der Ausbildung, im Studium oder am Beginn ihrer beruflichen Laufbahn. Demzufolge stehen ihnen keine großen finanziellen Ressourcen zur Verfügung. Die Beträge die sie im Zusammenhang mit der Aufgabe einer anderen Staatsangehörigkeit aufwenden müssen, addieren sich zu beträchtlichen Summen und sie sind gezwungen, Geld zu leihen oder einen Kredit aufzunehmen. Die Anforderung, sich zwischen den Staatsangehörigkeiten entscheiden zu müssen, setzt die Betroffenen bereits unter Druck. Die damit einhergehenden hohen finanziellen Verpflichtungen, die zu erfüllen sind, um die deutsche Staatsangehörigkeit behalten zu können, verstärken diesen Druck noch und vermitteln ihnen nicht das Gefühl, willkommen zu sein oder sich über den Erhalt der deutschen Staatsangehörigkeit freuen zu können.

Daher bat die agah, die Gebührenschwelle in Fällen von „Optionskindern“ deutlich zu senken oder Maßnahmen einzuleiten, damit die „Optionsregelung“ aus dem Gesetz überhaupt gestrichen wird.

Die Bemühungen, die Betroffenen über die geltende Rechtslage zu informieren, wurden mit breiter Unterstützung der Ausländerbeiräte im fortgesetzt. Am 21.06.2012 wurde die Optionsregelung in der Veranstaltung "21. Geburtstag: Bin ich dann kein Deutscher mehr? - Informationen rund um die Optionspflicht für junge Leute" (Veranstalter: Ausländerbeirat Kriftel, Ausländerbeirat Liederbach, Ausländerbeirat Kelkheim, Ausländerbeirat Bad Soden, Ausländerbeirat Flörsheim, Ausländerbeirat Hattersheim, Ausländerbeirat Hochheim, Ausländerbeirat Hofheim, Ausländerbeirat Schwalbach in Kooperation mit: agah-Landesausländerbeirat, berami e.V.) dargestellt, ebenso am 08.11.2012 in der Infoveranstaltung "Das staatsangehörigkeitsrechtliche Optionsverfahren zur Einbürgerung" (Veranstalter: Ausländerbeirat Bensheim).

In einer Pressemeldung am 20.02.2013 („Handlungsbedarf“) trat die agah erneut dafür ein, Mehrstaatigkeit zu akzeptieren und forderte, die Optionspflicht abzuschaffen. Bei Einbürgerungen solle Mehrstaatigkeit grundsätzlich zugelassen werden. Das Beharren auf dem Prinzip der Vermeidung von Mehrstaatigkeit sei eine überholte Position aus dem vergangenen Jahrhundert. Es verhindere bis heute Einbürgerungen und schade der Integration. In einer weiteren Pressemeldung am 23.04.2013 die sich auf die Regierungserklärung zur Integrationspolitik bezog, kritisierte der Landesausländerbeirat die Bilanz der hessischen Integrationspolitik als lückenhaft und unzureichend und strich insbesondere das Festhalten an der Optionsregelung als lebensfremd heraus.

Die anhaltenden, breit angelegten Proteste taten schließlich ihre Wirkung: Am 27.11.2013 wurde die Abschaffung der Optionspflicht für in Deutschland geborene junge Menschen angekündigt. Das Gesetz sollte noch im Jahr 2014 in Kraft treten.

Enis Gülegen, Vorsitzender des Landesausländerbeirates, bewertete das Berliner Koalitionsergebnis in einer Presserklärung noch am gleichen Tag als einen guten

Schritt in die richtige Richtung und lobte die gute Entscheidung, dieses lebensfremde und menschenfeindliche Relikt aus dem letzten Jahrhundert endlich abzuschaffen. Zu bedauern war jedoch, dass die Verhandlungspartner sich nicht auch auf eine generelle Zulassung der Mehrstaatigkeit einigen konnten.

Trotz allem galt die Optionspflicht noch. Da die Gesetzeslage einstweilen unverändert in Kraft war, wurden optionspflichtige Jugendliche - wie zuvor auch - angesprochen. Es bestanden drei Möglichkeiten:

Reagierte man überhaupt nicht, verliert man automatisch an seinem 23. Geburtstag die deutsche Staatsangehörigkeit (vgl. § 29 II 2 StAG).

Entschied sich der Betroffene für die ausländische Staatsangehörigkeit, konnte bei der Einbürgerungsbehörde eine Erklärung abgegeben werden. Die deutsche Staatsangehörigkeit geht dann bei Zugang der Erklärung bei der zuständigen Behörde verloren (vgl. § 29 II 1 StAG).

Entschied sich der Betroffene für die deutsche Staatsangehörigkeit, muss bis zum 23. Geburtstag der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit der Einbürgerungsbehörde nachgewiesen sein (vgl. § 29 III StAG). Lediglich in Ausnahmefällen konnte die ausländische Staatsangehörigkeit beibehalten werden. In diesen Fällen war eine schriftliche Beibehaltungsgenehmigung einzuholen; der Antrag hierfür musste bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt werden!

Die agah machte mit Hilfe der Ausländerbeiräte auf die Sach- und Rechtslage aufmerksam, so am 11.06.2013 in einer Veranstaltung zur Optionspflicht des Ausländerbeirats Karben.

Am 13.03.2014 forderten in einem offenen Brief der Landesausländerbeirat Hessen und weitere 15 Organisationen und Verbände den Parteivorsitzenden der SPD nochmals dazu auf, gegenüber den Unionsparteien an der vollständigen Abschaffung der Optionspflicht im Staatsangehörigkeitsgesetz festzuhalten und gaben dazu am 25.03.2014 eine Pressemeldung ("Ohne Wenn und Aber!") heraus.

Mit einem Rundschreiben wandte sich die agah am 19.05.2014 an die hessischen Ausländerbeiräte und riet, Betroffene darauf hinzuweisen, dass sie handeln müssen, bevor etwas schief geht und womöglich zu einem späteren Zeitpunkt mit noch größerem bürokratischem Aufwand eine Wiedereinbürgerung durchgeführt werden muss. In dem Seminar "Die aktuellen Entwicklungen im Staatsangehörigkeitsrecht und die Optionspflicht" am 15.07.2014 (Veranstalter: Projekt "Lernen vor Ort" c/o vhs Rheingau-Taunus e.V.), an dem eine Vertreterin der agah als Referentin teilnahm, wurde den Teilnehmer\*innen die Rechtslage erläutert.

Ius-soli-Deutsche die in Deutschland aufgewachsen sind, sind erst seit dem 20.12.2014 von der Optionspflicht befreit. Auch die Ius-soli-Deutschen, die neben der deutschen Staatsangehörigkeit nur die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates oder der Schweiz besitzen, müssen sich nicht für eine Staatsangehörigkeit entscheiden (Neuregelung durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes BGBl. I S. 1714). Nur diejenigen, die nicht in Deutschland aufgewachsen

sind, müssen sich nach Vollendung des 21. Lebensjahres grundsätzlich zwischen der deutschen und der ausländischen Staatsangehörigkeit entscheiden.

### 3.9.2 Mehrstaatigkeit jüdischer Kontingentflüchtlinge

Die Möglichkeit einer Einbürgerung unter genereller Hinnahme entstehender Mehrstaatigkeit für jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion gehörte zu den Arbeitsthemen der agah im Berichtszeitraum. Die agah hat sich mit der Situation intensiv auseinandergesetzt und ist für Verbesserungen eingetreten.

Ein Antrag des Ausländerbeirates Eschwege aus dem November 2014, der von der agah-Delegiertenversammlung beschlossen wurde, richtete sich gegen die Änderung im Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) vom 28.08.07, wonach die Möglichkeit einer Einbürgerung jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion unter genereller Hinnahme entstehender Mehrstaatigkeit aufgehoben wurde. Jüdische Emigranten sollten vielmehr weiterhin unter Akzeptanz von Mehrstaatigkeit eingebürgert werden können. Insbesondere sollte für Betroffene, die vor 2005 von der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen wurden, eine großzügige Regelung bei Einbürgerungen (im Sinne der Akzeptanz entstehender Mehrstaatigkeit) erreicht werden.

Von 1991 bis 2007 waren jüdische Zuwanderer aus der Ex-Sowjetunion als (Quasi)-Kontingentflüchtlinge nach Deutschland eingereist. Die Aufnahmeantragstellung, das ganze Verfahren noch im Herkunftsland, die Einreise, soziale Leistungen usw. richteten sich nach den Richtlinien für Kontingentflüchtlinge. Bis 2005 erhielten deshalb alle Familienmitglieder bei der Einreise von der zuständigen Ausländerbehörde eine Bescheinigung, in der sie als ausländische Flüchtlinge im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22.07.1980 (BGB1. I S. 1057) anerkannt wurden. Sie erhielten eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis.

Für die Einbürgerung galt, dass gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) eine Einbürgerung unter genereller Hinnahme von Mehrstaatigkeit erfolgen konnte, wenn der Ausländer einen Reiseausweis nach Art. 28 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge besitzt. Bei jüdischen Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion und ihren Nachfolgestaaten mit Ausnahme der baltischen Staaten trat an die Stelle dieses Reiseausweises eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG und reichte für die Einbürgerung unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit aus.

Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes wurden die Regelungen für die Aufnahme jüdischer Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion geändert. Die Hinnahme der Mehrstaatigkeit bei Einbürgerungen wurde für alle Inhaber der Niederlassungserlaubnis nach dem § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz aufgehoben.



Jüdische Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion, die nach dem 30.03.2007 ihren Einbürgerungsantrag gestellt haben, müssen ihre alte Staatsangehörigkeit abgeben, bevor sie eingebürgert werden können.

Der Ausländerbeirat Eschwege wies darauf hin, dass nicht verstanden wird, warum solche Änderungen vorgenommen wurden. Für viele jüdische Emigranten sei es eine große Überwindung gewesen, als Jude nach Deutschland einzureisen. Angesichts der Geschichte und der in diesem Volk immer lebendig bleibenden Erinnerungen an den Holocaust, sei die Stellung als (Quasi-) Kontingentflüchtling jedoch als eine Art Versicherung und Schutz empfunden worden. Genauso wichtig sei daher für viele die Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit erschienen. Von den Betroffenen werde auch der Verlust von Rentenansprüchen befürchtet. Im Ergebnis verzichte diese Personengruppe jetzt auf ihre Einbürgerung. Das könne aber nicht in Sinne der Integrationspolitik der deutschen Regierung sein, weil es sich dabei um eine Migrantengruppe handelt, die sich sehr gut und in einer kurzen Zeit in die deutsche Gesellschaft integriert hat.

Nach Auffassung des Ausländerbeirats Eschwege sollten diese politischen Fehler und der Widerspruch der Gesetze korrigiert werden und die Kontingentflüchtlinge sollen weiter von Mehrstaatigkeit profitieren können. Dabei sollten insbesondere jüdischen Emigranten, die noch vor 2005 nach dem alten Aufnahmeverfahren eingereist sind, die Möglichkeit haben, von der alten Regelung Gebrauch zu machen, wie ihre Schicksalsgenossen, die noch vor dem 30.03.2007 ihren Einbürgerungsantrag stellen konnten.

Mit Schreiben vom 29.01.2015 wandte sich die agah an Herrn Innenminister Thomas de Maiziere und bat darum, die vormalige Regelung wieder in Kraft zu setzen. Zudem wurde die Problematik in einem Gespräch mit Herrn Staatssekretär Koch, Hessisches Ministerium des Innern, erörtert.

Seitens des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport wurde mitgeteilt, dass die Forderung der agah nach einer grundsätzlich großzügigeren Handhabung in diesen Fällen mit Blick auf die langjährige Privilegierung dieser Personengruppe verständlich sei. Jedoch habe das Bundesinnenministerium im Rahmen einer Besprechung der Staatsangehörigkeitsreferenten am 09./10.05.2011 darauf hingewiesen, dass die Bitte nach einer großzügigen Regelung keine abschließende pauschale Regelung für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit bei jüdischen Zuwanderern enthalte und eine Prüfung im Einzelfall erfolgen müsse. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der engen gesetzlichen Voraussetzungen an eine Einbürgerung unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit müsse in jedem Einzelfall geprüft werden, ob von dem Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit abgesehen werden kann.

Die Ausländerbeiräte wurden mit Rundschreiben vom 22.07.2015 darüber informiert. Das Antwortschreiben des Bundesinnenministeriums an die agah vom 17.02.2015, das bereits zuvor zugesandt worden war, wurde nochmals mit übermittelt.

### 3.9.3 Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit

Seit der Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) im Jahr 2000 kann es auch im Fall deutscher Staatsangehöriger zu einem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit kommen, wenn eine andere Staatsangehörigkeit auf eigenen Wunsch hin angenommen wird. Dies gilt auch dann, wenn der Antrag bei einem Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Deutschland gestellt wird. Deshalb stellte nicht nur die Einbürgerung, sondern auch ein eventuell eingetretener oder eintretender Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit wiederum ein wichtiges Thema dar.

Deutsche verlieren nur dann die deutsche Staatsangehörigkeit nicht, wenn sie auf eigenen Antrag hin eine andere Staatsangehörigkeit annehmen und wenn sie zuvor eine Beibehaltungsgenehmigung bei den zuständigen Behörden eingeholt haben. Lediglich Deutsche, die eine EU-Staatsangehörigkeit oder die Schweizer Staatsbürgerschaft annehmen wollen, brauchen inzwischen keine Beibehaltungsgenehmigung mehr (§ 25 Abs. 1 StAG in der ab 28.08.2007 geltenden Fassung).

In einem Einzelfall zu Beginn des Jahres 2013 bat der Betroffene um Hilfe, da er den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, die in seinem Fall eingetreten war, nicht als rechtmäßig ansah. Eine Nachfrage bei den zuständigen Behörden führte jedoch zu dem Ergebnis, dass der Betroffene zunächst auf eigenen Wunsch aus der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschieden war, dies später aber rückgängig zu machen versuchte. Dieser Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit erfolgte jedoch nicht gegen den eigenen Willen oder zwangsweise. Das Ergebnis der Recherche wurde mitgeteilt.

Mit der Annahme einer anderen Staatsangehörigkeit und den Folgen beschäftigten sich weitere Anfragen. Eine Anfrage betraf die Einbürgerung eines österreichischen Staatsangehörigen in Deutschland und den Wunsch nach Beibehaltung der österreichischen Staatsangehörigkeit. Die andere Anfrage befasste sich mit dem Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit von Deutschen, die vormals die polnische Staatsangehörigkeit besessen hatten. Insbesondere war von Interesse, ob Betroffene in dieser Situation eine Beibehaltungsgenehmigung seitens der deutschen Behörden benötigen, bevor sie den Wiedererwerb der polnischen Staatsangehörigkeit beantragen oder es ansonsten zu einem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit kommen kann. Die Frage wurde sowohl bei dem polnischen Generalkonsulat als auch dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport intensiv recherchiert und der Fragesteller informiert.

Auch Deutsche, die Staatsbürger/innen eines anderen Landes werden wollen, wandten sich im Berichtszeitraum an die agah, denn nach wie vor besteht große Unsicherheit, ob es bei dem Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit kommt oder kommen könnte. Im September 2016 erkundigte sich beispielsweise eine Deutsche, die die US-amerikanische Staatsangehörigkeit annehmen wollte, nach den Bedingungen für eine Beibehaltungsgenehmigung. Auch dieser Fragestellerin wurden die gewünschten Informationen zur Verfügung gestellt.

### 3.9.4 Sonstiges

Im gesamten Berichtszeitraum war die agah bemüht, Betroffene in ihrem Wunsch auf Einbürgerung zu unterstützen. Dazu gehörte auch Information und Beratung im Vorfeld. Spezielle Inhalte waren für die Betroffenen interessant, beispielsweise etwaige Ausnahmestimmungen für die Einbürgerung bei Vorliegen einer Behinderung. Auch zum Staatsangehörigkeitsrecht allgemein trafen in den Jahren 2010-2018 viele telefonische Anfragen und Auskunftersuchen per E-Mail von Ausländerbeiräten, aber auch Dritten, bei der agah-Geschäftsstelle ein, die nicht alle Erwähnung finden können. Insbesondere betrafen diese die Optionspflicht (vgl. 3.9.1).

Einige Beispiele und Fallschilderungen:

- Die agah beantwortete am 05.09.2011 die Bitte um Information zur Rechtslage betreffend die Einbürgerung von Staatsangehörigen der früheren Sowjetunion umfassend. Dem Fragesteller wurden auch die Aktivitäten der agah zu diesem Thema in den Vorjahren mitgeteilt (vgl. Jahresberichte 2006-2009).
- Eine weitere Einzelanfrage am 27.06.2012 bezog sich auf die Situation pflegender Angehöriger, die eingebürgert werden möchten, aufgrund der zu leistenden Pflege aber nur wenige Stunden täglich einer Erwerbstätigkeit nachgehen können.
- Am 12.06.2014 kontaktierte eine ausländische Staatsangehörige die agah, die die lange Bearbeitungsdauer ihres Einbürgerungsverfahrens nicht nachvollziehen konnte. Die Betroffene konnte eine Behinderung nachweisen und konnte den Einbürgerungstest wegen dieser Behinderung nicht machen.
- Am 03.06.2015 wandte sich ein Mitglied des Ausländerbeirats Weiterstadt an die agah und erkundigte sich nach den Bestimmungen im Fall einer Einbürgerung, bei der aber aufgrund von Leistungsminderung trotz mehrfacher Versuche nicht der Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse erbracht werden konnte. Die agah erfragte die Regelungen, die bei einer solchen Konstellation zu beachten sind bei dem zuständigen Regierungspräsidium und leitete die Auskünfte weiter.